

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EEW Energy from Waste-Gruppe für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen

Stand: September 2021

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EEW Energy from Waste GmbH und ihrer Beteiligungsunternehmen („EEW-Gruppe“) gelten für alle Angebote und Verträge über den Transport und die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und / oder zur Beseitigung aus Industrieunternehmen und Gewerbebetrieben oder anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von kommunalen Abfällen aus privaten Haushaltungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.

Sie gelten für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen und gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB. Sie finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, Anwendung.

Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden. Einer Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird grundsätzlich widersprochen; insbesondere gilt Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Ein wirksamer Vertrag setzt in jedem Fall voraus, dass eine Einigung über die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahmeerklärung des Kunden oder schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns oder durch einen von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag oder durch Lieferungen des Kunden innerhalb der Geltungsdauer des Angebots zustande.

Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

3. Leistungsumfang

Soweit nicht anders im Vertrag geregelt, umfassen die Leistungen der EEW-Gruppe die Abfuhr des beladenen Fahrzeugs zu einer vereinbarten oder von uns bestimmten Abladestelle, gegebenenfalls die Aufbereitung und Lagerung sowie die schadlose und ordnungsmäßige Verwertung und / oder die Beseitigung der Abfälle nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen.

Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte bewirken zu lassen. Die EEW-Gruppe bleibt auch bei Einsatz von Unterauftragnehmern verantwortlich für die Erfüllung der durch die EEW-Gruppe übernommenen Pflichten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind Nettopreise, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Sofern nicht anders im Vertrag geregelt, wird die Leistung für den Abtransport einschließlich der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle am Bestimmungsort mit der Zahlung des vereinbarten Preises nach den Vorgaben des jeweils gültigen Vertrags abgegolten. Notwendige Nebenkosten im Zusammenhang mit der Annahme des Abfalls, wie z.B. Kosten für besondere Sicherungsmaßnahmen, Gebühren, Verkehrsabgaben und Verwaltungsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Preise gelten frei verladen Abholort bzw. vereinbartem Anlieferort. Wir sind berechtigt, in Absprache mit dem Kunden einen anderen Anlieferort zu benennen. Abrechnungsgrundlage für unsere Transport- und Entsorgungsleistung ist das Wiegeprotokoll unser eigenen oder einer anderen amtlich geeichten Waage vor und nach Entladung.

Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können wir Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen, sowie wir uns die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

Soweit der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, können wir, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die Leistung verweigern, insbesondere den Zugang zu den Entsorgungsanlagen der EEW-Gruppe verweigern. Dadurch entstehende Verzögerungen sowie etwaige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Wir sind berechtigt, Rechnungen und Zahlungserinnerungen ausschließlich auf elektronischen Wegen zu übermitteln.

Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden können wir für zukünftige Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig stellen.

Leistet der Kunde den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. den Zugang zu unseren Entsorgungsanlagen verweigern. Dadurch entstehende Verzögerungen und etwaige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber fälligen Forderungen der EEW-Gruppe ist nur zulässig, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Kunden handelt.

5. Termine, Liefer- und Leistungszeit

Die in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag angegebenen Termine, Liefer- und Leistungszeiten sind verbindlich. Abweichungen bis zu 5 Stunden vom zugesagten Zeitpunkt für Bereitstellung eines Fahrzeugs bzw. Abholung des Abfalls gelten als unwesentlich und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche gegen uns.

Liefer- und Leistungsstörungen, die auf höhere Gewalt oder auf Umstände zurückzuführen sind, auf die wir keinen Einfluss haben und die auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vorhersehbar waren und

durch zumutbare Bemühungen auch nicht verhindert werden konnten, entbinden uns von unserer Liefer- und / oder Leistungspflicht, solange sie andauern. Hierzu zählen u. a. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Überschwemmung, Sturmflut, andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, Streik (auch Schwerpunktstreik), Bummelstreik, Aussperrung, Epidemie, Pandemie, Feuer, außerplanmäßige Betriebsunterbrechungen und -stillstände, Anordnungen von hoher Hand oder Cyberangriffe. Der Kunde kann daraus keine Rechte herleiten, es sei denn, wir hätten grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

6. Abfallrechtliche Dokumentation, Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, dem Fahrer bei Abholung oder Anlieferung des Abfalls die vollständig und korrekt ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der einschlägigen Rechtsverordnungen (z.B. NachwV, GüKG) auszuhändigen.

Ist der Kunde nicht in der Lage, unserem Beauftragten die erforderlichen Papiere vor Aufnahme des Abfalls oder Entladung zu übergeben, können wir die Übernahme des Abfalls verweigern. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde wird auftretende Mängel oder Unvollständigkeiten in den Beförderungs- und Begleitpapieren unverzüglich beheben und uns sämtliche Informationen und Dokumente zukommen lassen, die wir für die Abfallannahme und die ordnungsgemäße Dokumentation zur Verwertung / Beseitigung der zu übernehmenden Abfälle benötigen.

Für den Fall, dass der Kunde die von uns beanstandeten Mängel in den Beförderungs- und Begleitpapieren innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, sind wir berechtigt, die Übernahme des Abfalls endgültig zu verweigern. Wir sind ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche mit der Rücknahme/ Zurückweisung des Abfalls im Zusammenhang stehende Kosten gehen zulasten des Kunden. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung behalten wir uns vor.

7. Erfüllungsort, Gefahrübergang

Erfüllungsort ist der Betrieb des Kunden oder der mit dem Kunden vereinbarte Abholort des Abfalls oder bei Lieferung die Anlage von EEW.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung sowie die abfallrechtliche Verantwortung der von EEW zur Verwertung / Beseitigung zu übernehmenden Abfälle geht mit dem Abkippen des Abfalls in den Bunker der Entsorgungsanlage oder – im Falle der Abholung des Abfalls - durch Übernahme des mit der Durchführung des Transports Beauftragten auf EEW über. EEW gilt ab diesen Zeitpunkten als Abfallbesitzer im abfallrechtlichen Sinne.

Der Eigentumsübergang auf EEW tritt mit dem Vermischen des gelieferten und den Annahmebedingungen der jeweiligen EEW-Anlage entsprechenden Abfalls mit dem bereits im Bunker lagernden Abfall ein. Beim Entladen vorgefundene, reparierte und aus dem Bunker geborgene Störstoffe, die in den Annahmebedingungen der jeweiligen EEW-Entsorgungsanlage ausgewiesen sind, verbleiben im Eigentum des Kunden.

Vom Abfall ausgehende Gefahren sind erst beseitigt, wenn der Abfall vollständig ausgebrannt ist. Sollten durch den Abfall des Kunden Schäden an der EEW-Anlage, am Transportfahrzeug oder an Schutzgütern gem. § 1 Abs. 1 BImSchG entstehen, haftet der Kunde.

8. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Transport und die Verwertung und / oder Beseitigung der von uns übernommenen Abfälle erfolgt ordnungsgemäß und schadlos unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen. Wir behalten uns vor, den Umfang der Gewährleistung und die Gewährleistungsfristen den Umständen des Einzelfalles entsprechend durch vertragliche Einzelregelungen anzupassen.

Unsere Haftung ist auf den Schaden begrenzt, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder einen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit gesetzlich zulässig. Eine Haftung für mittelbare Schäden oder Mangelfolgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, Anlagenstillstand und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

9. Liefer- und Leistungsvorbehalte, Störstoffe

Wir haben das Recht, die vom Kunden in den Fahrzeugen geladenen Abfälle zurückzuweisen, wenn diese nicht den in den Annahmebedingungen festgelegten Spezifikationen, Zusammensetzungen, Abmessungen, Gewichten und / oder sonstigen für den Transport oder die Verwertung oder Beseitigung maßgeblichen Eigenschaften entsprechen.

Stoffe oder Bestandteile der Abfälle, die einen schadlosen und ordnungsmäßigen Transport oder die schadlose und ordnungsmäßige Verwertung oder Beseitigung behindern oder ganz oder teilweise unmöglich machen oder zu einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der Funktionstüchtigkeit des eingesetzten Transportmittels oder der Verwertungsanlagen einschließlich aller zur Vor- und Nachbehandlung erforderlicher Anlagenteile führen können (Störstoffe), werden ausgesondert und nicht angenommen.

Wird die nicht vertragsgerechte Qualität oder Beschaffenheit des Abfalls erst nach Übernahme durch uns bzw. unsere Erfüllungsgehilfen erkannt, so hat der Kunde die uns im Zusammenhang mit einer gegebenenfalls erforderlich werdenden Bergung, Separierung sowie anderweitigen Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.

10. Sonstige Regelungen

Die EEW-Gruppe ist berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aufgrund von Änderungen in der Konzernstruktur an Dritte zu übertragen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung bzw. unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB kann der Kunde weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen.

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Entsorgungs- oder Liefervertrag ist Braunschweig.